

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Elztal

1. Amtsblatt

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Elztal ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Elztal Kurier“. Der Elztal Kurier erscheint einmal wöchentlich und in der Regel am Freitag.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das durch Satzung bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Elztal und dient der Information der Bevölkerung. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.
- 1.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und dem Anzeigenteil. Für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt verantwortlich; für den Anzeigenteil der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind optisch zu trennen.

2. Inhalt

2.1 Im Elztal Kurier werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht;

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und ggf. Ausschreibungen der Gemeinde.
- b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände.
- c) Darstellung der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen im Sinne von § 20 Abs. 3 GemO.
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe von Ziffer 4. Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. ä. nachzuweisen.
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit örtlichem Bezug. Beiträge von Vereinen außerhalb der Gemeinde Elztal werden im Einzelfall veröffentlicht, wenn ein Bezug zum Leben in der Gemeinde Elztal gegeben ist.
- f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren.
- g) Sonstiges (Hinweise von überörtlichen Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen).
- h) Anzeigen

2.2 Im Elztal Kurier werden nicht veröffentlicht:

- a) Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
- b) Leserbriefe (auch nicht im Anzeigeteil!)
- c) Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
- d) Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde Elztal gerichtet sind.
- e) Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppe, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben.
- f) anonyme Schriftsätze
- g) Hinweis auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Elztal stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu Elztal haben.
- h) gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

2.3 Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung nach Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können auf Seite 1 Veröffentlichung aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung). Grundsätzlich ist die Seite 1 für Veröffentlichungen der Gemeinde vorbehalten und Vereinen, Kirche und sonstigen Trägern nur in Ausnahmefällen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, Veranstaltungen mit übergeordneter Bedeutung) zugänglich.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. Ankündigungen und Berichte werden nachfolgend als „Beiträge“ bezeichnet.
- 3.2 Beiträge müssen einen öffentlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte erhalten. Ankündigungen erscheinen i.d.R. max. dreimal, Berichte einmal.
- 3.3 Alle Beiträge sind per E-Mail oder als Word-Datei bei der Gemeindeverwaltung einzureichen (amtsblatt@elztal.de).
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 18:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Verlegung des Redaktionsschlusses wird ebenfalls rechtzeitig im Elztal Kurier bekannt gemacht.
- 3.5 Beiträge sind kurz zu fassen und müssen sich auf wesentliche Inhalte beschränken. Zu jedem Text kann in der Regel 1 Bild veröffentlicht werden. Der redaktionelle Teil des Amtsblattes soll im Durchschnitt 8 Seiten nicht überschreiten. Beiträge können daher ggf. zur Kürzung zurückgegeben werden.
- 3.6 Sollen Bilder veröffentlicht werden, so sind die Rechte Dritter zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.

- 3.7 Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung für Beiträge nach Ziffer 2 d) – g). Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil mit den Inhalten nach Ziffer 2.1 a) – c) hat in jedem Fall Vorrang.

4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung B.-W. wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ im Anschluss an die „Amtlichen Bekanntmachungen“ in jeder Ausgabe zur Verfügung.
- 4.2 Für ihre Beiträge stehen den Fraktionen jeweils max. eine halbe Seite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung.
- 4.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die Fraktionen selbst.
- 4.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten bei Kommunalwahlen und 6 Wochen bei anderen Wahlen ausgeschlossen.

5. Wahlwerbung (im Anzeigenteil)

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.2 Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von 6 Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereichs dürfen angesprochen werden. In diesem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Auch Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken und darf weder Angriffe auf politische Gegner bzw. andersweitiger Dritte enthalten noch gegen die Gemeinde gerichtet sein. Eine Danksagung nach der Wahl ist zulässig.
- 5.3 Vor Bürgermeisterwahlen können bereits vor der in Ziffer 5.2 genannten Frist Wahlanzeigen erfolgen, soweit sich die Anzeige ausschließlich auf den Kandidaten bezieht und keine Parteienennung erfolgt. Abweichend von der in Ziffer 5.2 genannten Frist sind Wahlanzeigen im letzten Amtsblatt vor der Wahl nicht möglich.
- 5.4 Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlichen Gruppierungen dürfen mit dem Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

6. Bürgerentscheide

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge im nichtamtlichen Teil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- a) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat.
 - b) Für den Inhalt gilt Ziffer 4.1 und 4.5 entsprechend.
 - c) Daneben sind entgeltliche Anzeigen zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Ankündigungen und Berichte
 - b) Kurze Information zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit

8. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigeteil oder über Einlagen in den Elztal Kurier umgangen werden.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Elztal Kurier in Kraft.

Elztal, den 19.02.2018
Eckl, Bürgermeister